

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 29. September 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben dem Waldbarbeiter Stefan Malik in Klein Stanisch das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Groß Strehliß, den 23. September 1911.

Der königliche Landrat von Alten, Geheimer Regierungsrat.

Bis zum 15. Oktober d. Js. müssen die Anträge auf Genehmigung einer Hauskollekte für das kommende Jahr bei mir gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur ausnahmsweise Berücksichtigung in dem Falle finden, daß der durch die Kollekte zu mildernbe Notstand nicht vorauszu sehen war.

Wie im Vorjahr wird keine Hausammlung genehmigt werden, wenn von vornherein die Gründung eines Wohlthätigkeits-Unternehmens ausschließlich oder überwiegend auf die erhofften Erträgnisse der Hauskollekte basiert wird. Die öffentliche Wohlthätigkeit soll höchstens als Ergänzung der Leistungen der nächsten Interessenten herangezogen werden.

Sodann werden die — in jedem Fall dem Antrage beizufügenden Rechnungs-Unterlagen auf das Genaueste geprüft werden. Jede Anstalt hat bezüglich des letzt abgeschlossenen Geschäftsjahres:

1) eine Vermögens-Übersicht, 2) eine Jahresrechnung einzureichen.

Die Vermögensübersicht soll — in An schluß an den letzt gemachten Abschluß — ein wahrheitsgemäßes Bild des Besitzstandes an Grundermögen, Effekten, barem Geld nach Abzug der ausdrücklich und im einzelnen anzuführenden Schulden geben — Grund und Boden u. a. Materialwerte ordnungsmäßig geschätzt, Effekten zum Kurzwert eingestuft. Die sachgemäßen Abschreibungen sind vorzunehmen.

Die Jahresrechnung soll übersichtlich geordnet sein. Größere Anstalten mit getrennten Betrieben und Stationen müssen Sonderkonten für jeden Betrieb vorlegen.

Ausgaben, welche eine Vermögensvermehrung bedeuten, z. B. Kaufkosten für Grunderwerb, Kosten von Neubauten und für Inventar-Beschaffungen über das bisherige Bedürfnis hinaus usw. sind mit dem vollen verauslagten Betrage nur vor der Linie einzutragen, in die Rechnung selbst aber mit einem dem Wert und dem Abnutzungsbetrage entsprechenden Zins- und Amortisationssumme in den Jahresetat einzufügen.

Ebenso gehören Geschenke und Vermächtnisse, je nachdem sie zur Befriedigung laufender Verpflichtungen oder zur Vermehrung des Vermögens bestimmt sind, in die Jahresrechnung bezw. in die Vermögens-Übersicht.

Schließlich muß die Rechnung bei Anstalten, welche Pflegslinge in ihren Räumen beherbergen, Material für die Heizung an die Hand geben, wie hoch jeder Pflegsling der Anstalt pro Tag, Monat oder Jahr zu stehen kommt und wie viel voll zahlende, wie viel und zu welchem Betrage teilzahlende, wie viel unentgeltliche Pflegslinge die Anstalt in dem Geschäftsjahr herbergt hat.

Die eingereichten Abschlüsse müssen auf regelmäßiger und fortlaufender Buchführung beruhen. Es genügt nicht, daß lediglich zum Zweck des Nachweises des Bedürfnisses für die Kollekten-Bewilligung Zusammenstellungen gemacht werden.

Ich muß mir vorbehalten, im Einzelfall durch Einsicht der Wirtschafts- und Rechnungsbücher eine Prüfung vorzunehmen, wenn anders auf Genehmigung der Kollekte gerechnet werden soll.

Wo die bisherige Art der Buchführung diesen Anforderungen nicht genügt — was nach der Erfahrung in der Mehrzahl der Fälle zutreffen dürfte — möchte ich raten, rechtzeitig durch ein geschäftskundiges Mitglied des Vorstandes oder in Ermangelung eines solchen durch einen eigens zu diesem Zweck heranzuziehenden Sachverständigen eine Neueinrichtung der Buchführung vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß diese Ordnung eine ständige bleibe.

Die ordnungsmäßige Buchführung wird, wie in der Einzelwirtschaft so auch in Anstalten erziehllich wirken und zum Segen werden.

Wreslau, den 13. September 1911.

Der Oberpräsident. gez. von Guenther.

Nach § 59 Nr. 1 der Reichsgewerbeordnung bedürfen diejenigen Personen, welche rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gartens- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbieten, keines Wandergewerbescheines, auch wenn sie die selbstgebotenen Gegenstände nicht selbst gewonnen haben. Derartige Personen sind jedoch auf Grund der Anweisung vom 27. August 1896 zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen Nr. 2 I verpflichtet, einen Gewerbesteuerchein einzulösen.

Anträge auf Genehmigung zum Handel mit den vorerwähnten rohen Erzeugnissen sind künftig in besonderen Antragsnachweisungen hier zur Vorlage zu bringen. Zu diesen Nachweisungen ist das Formular, welches bei Beantragung von Wandergewerbescheinen zu benutzen ist, zu verwenden.

Die Aufstellung von Personalbogen für diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur eines Gewerbesteuercheines bedürfen, ist nicht erforderlich.

Groß Strehly, den 28. September 1911.

In dem Verlage des Hofbuchhändlers Heinrich Staadt in Wiesbaden gelangt demnächst die fünfte neubearbeitete Auflage von Beyr's Viehschengehete, (Reichsgehete und preussische Landesgehete über die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen, nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Vorschriften und anderen das Veterinärwesen betreffenden Bestimmungen in der Fassung vom 1. Mai 1894 und 26. Juni 1909 nebst dem neuen Ausführungsgelehrte hierzu), herausgegeben und mit ausführlichem Kommentar versehen von Nevermann, zur Ausgabe. In dem ich den nachgeordneten Behörden die Anschaffung des Werkes empfehle, stelle ich anheim, die Zahl der gewünschten Exemplare des Werkes bei mir alsbald anzumelden.

Groß Strehly, den 27. September 1911.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten ordne ich hiermit an, daß die Untersuchung des aus dem anlässlich des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Kosmiontau gebildeten Beobachtungsbezirk Kalinow, Kalinowitz, Schimischow, Suchow, Adamowiz, Reudorf, Waldhäuser, Sucholohna, Mstrolohna, Brestina, Tollo, Schloß Groß Strehly und Stadt Groß Strehly — vergl. die in der Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 19. September 1911 — zu Schlachtviehen auszuführenden Klauenwiesch an einem Tage der Woche und zwar am **Sonnabend** kostenlos erfolgt. Die Anmeldungen hierzu müssen spätestens Freitags bei dem Hgl. Kreisierarzt hieselbst eingehen.

Die auszustellenden tierärztlichen Atteste für die Ausfuhr von Schlachtvieh haben nur 24 Stunden Geltung. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß innerhalb des vorgenannten Beobachtungsgebietes Schlachtvieh von Ort zu Ort nur zu Wagen aber ohne Untersuchung befördert werden darf und daß aus dem Sperrbezirk Kosmiontau Vieh überhaupt nicht angeführt werden darf. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner vorherigen besonderen Genehmigung.

Die Ortsbehörden der in Betracht kommenden Gemeinden weise ich an, für die sofortige weitere ortszübliche Bekanntgabe dieser Verfügung Sorge zu tragen.

Groß Strehly, den 26. September 1911.

Unter den Rindviehbeständen des Dominiums Kadlub ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgelehrte, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In dem Dominium Kadlub unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.

2. Die Ortschaften Kadlub Dorf, die Ausbauten und Vorwerke Panathen, Hochhofen, Baniok, Blinkamühle und die Gemeinden und Gutsbezirke Boritsch, Grodisko, und Oshiek mit Carlsthal bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. Js. — Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes — finden auch für diesen Seuchefall entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 28. September 1911.

Unter dem Rindvieh des Bauern Josef Gruschka I zu Sucholohna ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgelehrte, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1) Derjenige Teil der Gemeinde Sucholohna, der östlich der Hummerstraße liegt, bildet einen Sperrbezirk. In den Geschäften dieses Ortsleiste unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.

2. Die Orte bzw. Wohnorte und Ausbauten Reiskhof, Konstas, Brestina und Gruschek bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September 1911 (Extrablatt zu Nr. 37 des Kreisblattes) finden auch in diesem Seuchefalle entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 28. September 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Sucho Paniek ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgelehrte, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1) In dem **Dominium Sucho Danieł** unterliegen sämtliche **Wiederkäufer** und **Schweine** der **Stallsperr**.

2) Die **nachbenannten Gemeinden** und **Gutsbezirke** pp. **Sucho Danieł, Suchoń, Halensko, Heinrichsdorf, Gschammer-Skuth, Bregunka, Jauke, Studendorf, Grabow, Tenshinau, Kosmierka, Grodisko, und Otmak** bilden einen **Beobachtungsbezirk**.

Die **Vorschriften** der **landespolizeilichen Anordnung** vom 19. September d. Jz. — **Extrablatt** zu **Stück 37** des **Kreisblattes** — finden auch für diesen **Seuchensfall** entsprechende Anwendung.

Groß Strehly, den 28. September 1911.

Unter den **Hindviehbeständen** der **Halbbauer Johann Dzialek** und **Johann Korzuła** in **Zuzella**, sowie unter dem **Schafbestande** der **Schäzerei Proskau** — zum **Dominium Proskau** gehörig — **Kreis Oppeln** ist **amtlich Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden.

Groß Strehly, den 26. September 1911.

Unter dem **Hindviehbestande** des **Häuslers Josef Landstron** in **Kolonie Rabachen** **Kreis Oppeln** ist **amtlich Maul- und Klauenseuche** festgestellt worden, dagegen ist dieselbe in **Fallowitz** und **Dammratsch** erloschen.

Groß Strehly, den 25. September 1911.

Die **Maul- und Klauenseuche** in **Tarnau, Alt Schalkowitz** und **Zawise** **Kreis Oppeln** ist erloschen.

Groß Strehly, den 22. September 1911.

Erwählt, bekräftigt, bezw. verpflichtet wurden:

1. Der **Bauer Paul Sobawa** zum **Gemeindevorsteher** der **Gemeinde Dombrowka**.
2. **Bestellt** seitens des **Herrn Regierungspräsidenten** der **Amtsvorsteher Dupla** in **Gogolin** zum **Standesbeamten** für den **Standesamtsbezirk Gogolin**.

Der **Königliche Landrat**,
von **Alten**
Geheimer Regierungsrat.

Ordnung

für die **Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten**, für welche die auf **Grundstücke** bezüglichen **Vorschriften** gelten, in der **Landgemeinde Reudorf** **Kreis Groß Strehly**.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des **Kommunalabgabengesetzes** vom 14. Juli 1893 (**Gesetzsammlung S. 152**) und des **Beschlusses** der **Gemeindeversammlung** vom 28. August 1911 wird für die **Gemeinde Reudorf** nachstehende **Steuerordnung** erlassen.

§ 1. Jeder **abgeleitete Eigentumserwerb** eines im **Gemeindebezirke** belegenen **Grundstück** oder **Erwerb** eines **Rechtes**, für welches die auf **Grundstücke** bezüglichen **Vorschriften** gelten, (**Vergwerkseigentums, Erbaurechts**), unterliegt einer **Steuer** von **einhalf vom Hundert** des **Wertes** des **erworbenen Grundstückes** oder **Rechtes**.

Erfolgt eine **Auflassung** auf Grund **mehrerer** das **Recht** auf **Auflassung** begründender **läufiger Rechtsgeschäfte** von dem **ersten Veräußerer** an den **letzten Erwerber**, so werden die **Erwerbspreise** dieser **sämtlichen Rechtsgeschäfte** **zusammengerechnet**, und ist die **Steuer** von diesem **Gesamtbetrag** zu entrichten. **Uebertragungen** der **Rechte** eines aus dem **Veräußerungsgeschäfte** oder **nachträgliche Erklärungen** eines aus dem **Veräußerungsgeschäfte** berechtigten **Erwerbers**, die **Rechte** für einen **Dritten** erworben, beziehungsweise die **Pflichten** für einen **Dritten** übernommen zu haben werden wie **Veräußerungen** behandelt. Hat jedoch ein **Erwerber** das **Veräußerungsgeschäfte** **nachweislich** auf Grund eines **Vollmachtsvertrages** oder einer **Geschäftsführung** ohne **Auftrag** für einen **Dritten** abgeschlossen, so bleibt die **Uebertragung** seiner **Rechte** an den **Dritten** bei der **Berechnung** des zu **versteuernden Betrages** außer **Betracht**.

In **Fällen**, in welchen auf Grund **gesetzlichen Anspruchs** auf **Nachgängigmachung** des **Veräußerungsgeschäftes** ein **Nachwerb** von **Grundstücken** oder **Rechten** stattgefunden hat, **kommt** die **Steuer** nicht zur **Erhebung**. In **anderen Fällen** eines **Nachwerbes** kann der **Gemeindevorstand** die zu **entrichtende Steuer** aus **Billigkeitsrücksichten** bis auf **1/100** ihres **Betrages** ermäßigen. Zur **Zahlung** der **Steuer** sind der **Erwerber** und der **Veräußerer**, im **Falle** des **Abfalles** 2 der **letzte Erwerber** und der **erste Veräußerer** **gesamtschuldnerisch** verpflichtet. **Steht** einem der **Beteiligten** nach der **Landesstempelgesetzlichen Vorschriften** ein **Anspruch** auf **Befreiung** von der **Abgabe** zu (§ 6), so ist von dem **anderen Teile** die **Hälfte** der **Steuer** zu entrichten.

Bei **Erwerbungen** in **Zwangsversteigerungsverfahren** ist die **Steuer** von demjenigen zu entrichten, welchem der **Zuschlag** erteilt ist. **Wenn** der **Ersteh**er **Hypotheken-** oder **Grundschuldgläubiger** ist, so wird die **Steuer** nur von dem **Betrage** des **Meistgebots** erhoben, welcher den **Gesamtbetrag** seiner **Hypotheken-** oder **Grundschuldforderung** und der **dieser vorgehenden Forderungen** übersteigt. **Ist** der **Ersteh**er **eine** von der **Zahlung** des **Stempels** befreite **Person**, (§ 6) so **kommt** die **Steuer** nicht zur **Erhebung**. Die **Errichtung** eines **Familien-** Fideikommisses oder einer **Familienstiftung** unterliegt nicht der **Umsatzsteuer**.

§ 2. Ein **Erwerb** von **Todeswegen** oder auf Grund einer **Schenkung** unter **Lebenden** im **Sinne** des **Reichs-Erbchaftssteuergesetzes** vom 3. Juni 1906 (**Reichsgesetzblatt S. 654**) bleibt **frei** von der im § 1 bezeichneten **Steuer**.

§ 3. Die **Steuer** wird nicht erhoben, wenn ein **Grundstück** oder **Recht** von einem **Veräußerer** auf einen **Abkümmling** auf Grund eines **läufigen Vertrages** übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den **Teilnehmern** an einer **Erbchaft** ein zu dem **gemeinsamen Nachlasse** gehöriges **Grundstück** oder **Recht** erwerben. **Zu** den **Teilnehmern** an einer **Erbchaft** wird auch der **überlebende Ehegatte** gerechnet, welcher mit den **Erben** des **verstorbenen Ehegatten** **gütergemeinschaftliches Vermögen** zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentümswerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Mitigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Mitigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Mitigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Kaufverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegene Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Stellen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. v. (§ 5, Abs. 1 d—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der answärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht gelbt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundenschuldung befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerschreibungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert vertretet werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Abtungen. Die auf dem Gegenstände lastenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Umzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigen betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Abheinstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, wüüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-zwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-zwangsverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Reudorf, den 28. August 1911.

L. S.

Der Gemeindevorstand.

Olonczek.

Bogdoll.

Malef.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18² und 77¹ des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 15. September 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlitz, den 15. September 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlitz.

von Allen.

3-Mr. K. H. 5951.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisausschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — Z. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. J. IV. b. 1167 — hiernit erteilt.

Oppeln, den 21. September 1911.

L. S.

Id XI 3260.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf Stofch.

Aufgrund des § 1 des Statuts betreffend die Regelung des Bezirkshebammenwesens im Kreise Groß Strehlitz vom 29. April 1911 haben für die Praxis der Bezirkshebammen des Kreises die Hebammenbezirke folgende Abgrenzung erfahren:

- I. **Bezirk:** Annaberg,
umfassend die Ortschaften Annaberg und Foremba.
- II. **Bezirk:** Blottwitz,
umfassend die Ortschaften Blottwitz, Groß Pluschnitz, Centawa und Warmuntowitz.
- III. **Bezirk:** Rogowisch,
umfassend die Ortschaften Schironowitz, Balzarowitz, Grebofshowitz, Rogowisch und Jaritschau.
- IV. **Bezirk:** Boritsch,
umfassend die Ortschaften Boritsch, Grodisko und Kroitschnitz.
- V. **Bezirk:** Colonnowska,
umfassend die Ortschaften Colonnowska und Heine.
- VI. **Bezirk:** Dollna,
umfassend die Ortschaften Dollna, Scharnowin und Olschowa.
- VII. **Bezirk:** Gogolin,
umfassend die Ortschaften Gogolin und Strebimow.
- VIII. **Bezirk:** Gonschiorowitz,
umfassend die Ortschaften Gonschiorowitz, Lafisk und Petersgräß.
- IX. **Bezirk:** Himmelwitz,
umfassend die Ortschaften Himmelwitz, Bierchlesch und Liebenhain.
- X. **Bezirk:** Jerschona,
umfassend die Ortschaften Jerschona, Nieder-Elguth, Dombrowka, Dleschka, Sacrau und Zyrowa.
- XI. **Bezirk:** Kadlub,
umfassend die Ortschaften Kadlub, Dschiek und Gräflich Carmerau.
- XII. **Bezirk:** Posnowitz,
umfassend die Ortschaften: Kalinowitz, Kalinow, Schedlitz, Niewfe, Sprentschütz und Posnowitz.
- XIII. **Bezirk:** Kaltwasser,
umfassend die Ortschaften: Kaltwasser, Klutschau und Alt Ujezt.
- XIV. **Bezirk:** Keltisch,
umfassend die Ortschaften Keltisch und Borowian.
- XV. **Bezirk:** Otmuth,
umfassend die Ortschaften Otmuth, Karlubitz und Oboerwitz.
- XVI. **Bezirk:** Chorulla,
umfassend die Ortschaften Chorulla, Mallnie, Oderwanz und Goradze.
- XVII. **Bezirk:** Rosmierz,
umfassend die Ortschaften Rosmierz, Sucho Daniekt, Rosmierka und Suchau.
- XVIII. **Bezirk:** Rosniontau:
umfassend die Ortschaften Rosniontau und Schimischow.
- XIX. **Bezirk:** Adamowitz,
umfassend die Ortschaften Adamowitz, Neudorf und Waldhäuser.
- XX. **Bezirk:** Roswadze,
umfassend die Ortschaften Roswadze und Krempa.
- XXI. **Bezirk:** Deschowitz,
umfassend die Ortschaft Deschowitz.
- XXII. **Bezirk:** Saleische,
umfassend die Ortschaften Saleische und Kol. Poppitz.
- XXIII. **Bezirk:** Klein Stanisch,
umfassend die Ortschaften Klein Stanisch, Mischline und Groß Stanisch.
- XXIV. **Bezirk:** Groß Stein,
umfassend die Ortschaften Groß Stein und Klein Stein.
- XXV. **Bezirk:** Stubendorf,
umfassend die Ortschaften Stubendorf, Tsch. Elguth, Grabow und Otmütz.

- XXVI. Bezirk:** Sucholohna,
umfassend die Ortschaften Sucholohna, Presina, Mokrolohna und Schewlowitz.
- XXVII. Bezirk:** Schloß Ujest,
umfassend die Ortschaften Schloß Ujest, Riesdrowitz und Goy et Lalot.
- XXVIII. Bezirk:** Wyssoka,
umfassend die Ortschaften Wyssoka, Kadlubiez und Ober Ellguth.
- XXIX. Bezirk:** Sandowitz,
umfassend die Ortschaft Sandowitz.
- XXX. Bezirk:** Zawadzki,
umfassend die Gemeinde Zawadzki.
- XXXI. Bezirk:** Lechnitz,
umfassend den Stadtbezirk Lechnitz und die Ortschaften Kzienszowiesch, Freiwogtei Lechnitz und Krassowa.
- XXXII. Bezirk:** Groß Strehlitz,
umfassend den Stadtbezirk Groß Strehlitz und den Gutsbezirk Schloß Groß Strehlitz.
- XXXIII. Bezirk:** Ujest,
umfassend den Stadtbezirk Ujest.

Groß Strehlitz, den 15. September 1911.

Der Kreisauschuß des Kreises Groß Strehlitz.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Ottmuth.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Ottmuth nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hierüber errichtete öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgelegten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bezw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endet spätestens mit dem Schluß des letzten Winterhalbjahres vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März.

§ 2. Bezzeit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- eine landwirtschaftliche Winterschule, Junungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen, oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil veräumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unflats und Varnens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterrichte abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im Fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Gemeindevorsteher bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormünder nicht am Arbeitsorte wohnen. Als und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mit-

zugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen;

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zwischenhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Berweise durch Lehrer schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormund oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Lttmuth, den 9. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

Mitgl. Klotzky.

L. S.

„Bestätigt.“

Groß Streckly, den 15. September 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß.

von Alten.

Holzverkauf.

Auf der Kreis Chouffee Boffowska—Kletsch und zwar östlich und westlich von Zawadzki, sollen 105 Birken und 5 verschiedene Kärme aus dem Stamm öffentlich gegen sofortige Bezahlung an den Bestbietenden verkauft werden. Termin hierzu ist angesetzt auf

Sonntag, den 7. Oktober c. vormittags 9 Uhr

Sammelpunkt westlich von Zawadzki in Aln. 42.0.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Groß Streckly, den 22. September 1911.

Der Kreisaußschuß.

Bedingungen für die Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen in die Provinzial-Hebammenlehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je neun Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1912 und dauert bis Ende September 1912.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- für den Hebammenberuf förderlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fleißig und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrteiligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

- die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unehelichen Anwes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

besonders zu beachten!

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungslosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 600 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 700 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Zeitlängen werden nicht bewilligt.

Kostentfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisaußschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermählung der Erstattung der Ausbildungslosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegegenseuche sind für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. J. „an den Landeshauptmann von Schlesien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen. Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein,
- ein vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die im Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat.
- eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren mindestens seit dem Jahre 1904, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat. Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Orts-

- polizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,
 e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
 f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
 g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem :

1. Die Einwilligungserklärung des Ehemanns und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreisarschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorchriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Januar 1912 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.
 Breslau, den 4. September 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Bekanntmachung,

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1912.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ^{19. Juni 1906} 18. Juni 1907 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

16. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe **an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird.** Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochentagen amunterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Ausnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich der Unters- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 J.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden zur Vermeidung von Irrtümern bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten **freiwillige Angaben** über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögens-Verhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Befehlung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Ortsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen:

a) zu das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

1. die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Vereinstückung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. 3. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, fernere Personen, welche vorübergehend in einer Irren- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafelbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Forensenverzeichnis (Muster VII) aufzunehmen sind;

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb des Reichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt

Fortsetzung in der Beilage.

Dierzu eine Beilage.

Anzeigen

In den jüdi. Hinterhödern und der Adamowitzer Feldmark (Weg nach Harrtolsome) sind

2 Ackerstücke zu verkaufen.

Klaus, Rechnungsrat.

Die dem Herrn Lehrer U n g r a d in Mallnie am 3. September cr. zugefügte Beleidigung nehme ich zurück und leiste hierdurch Abbitte.

Adolf Wolf, Maurer.

W. Kelling, Breslau

Färberei und chemische Waarenfabrik, Gardinen-Spezial-Fabrikerei.

Annahmestelle bei:

Max Pese, Gr. Strahitz, Ring 18.

Sin- und Retoursendung schnellstens und portofrei.

Sohn achtbarer Eltern

der die Fleischeri und Würstmacherei erlernen will kann sich melden bei

Alois Solka Groß Strehlitz.

Superphosphate,

Thomasmehl,

Ammoniat-Superphosphate,

Kainit u. 40 pro-
zentiges

empfehlen in reeller Qualität

ab Lager hier

Albert Schoppe, Randzin OS.

Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,

bei größerer Abnahme 19 Mark

A. Michnik, Stawentzky.

Telephon 11.

Winkel - Kugel - Rund - Spitze



G. Hübner,
Papierhandlung.

Bekanntmachung.

Wegen der im Kreise Sojel ausgebrochenen Maul- und Klauenseuche ist der Zutritt zu den jüdischen Guts-Anlagen in Stodolkau, ebenso wie zum Vorwerk Budzicrow unbefugten Privatpersonen und Gewerbetreibenden, insbesondere Kaufleuten, Fleischern und Viehhändlern verboten. Auch werden wir die unbefugte Benützung der durch Warnungstafeln geschlossenen Privatwege in der Umgebung des Guts und des Vorwerks im Betretungsfall unmissverständlich zur Weisung anzeigen.

Stawentzky, den 27. September 1911.

Jüdisch-Hohenlohe'sche Guts-Direktion.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in der Gemarkung Lafist belegenen, im Grundbuche von Lafist Blatt 103 und 279 zur Zeit des Eintrages des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Witwe Magdalena Drzymalla, geborenen Bartodziej in Lafist eingetragenen Grundstücke am 20. Oktober 1911, Vormittags 10 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — im Rathause — Zimmer Nr. 18 — versteigert werden. a) Das Grundstück Blatt 103 Lafist ist der in der Gemarkung Lafist belegene Acker im Flächeninhalte von 1,02, 10 Hektar mit 1,96 Talern Grundsteuerreinertrag, Kartenblatt 6, Parzelle 21^a und 22, Grundsteuer mütterrolle 97. b) Das Grundstück Blatt 279 Lafist ist der in der Gemarkung Lafist im Felde Klein belegene Acker von 70 a 30 qm, mit 1,2 Talern Grundsteuerreinertrag, Kartenblatt 1 Parzelle 164, Grundsteuer mütterrolle 350.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1910 in das Grundbuche eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 22. 7. 11.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seite

„Nachahmungen wies man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinkenefelde, Charlottenburg, Salzfer 16.

Jagdhund,

Müde, braungetigert zuge laufen. Gegen Erstattung der Inzerat- und Futterkosten abzuholen bei L. Tkocz, Deschowitz OS.

Nur kurze Zeit!

Um für die zum Teil schon eingetroffenen Neuheiten Raum zu gewinnen — verkaufe —

Brief-Kassetten

mit tadellosem Inhalt, äusserlich jedoch mehr oder weniger begriffen oder bestossen, ebenso ältere Muster

unter dem Kostenpreise.

G. Hübner's Papierhandlung